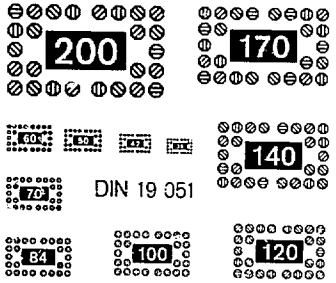

Programm

der

Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Beschlossen auf dem Parteitag Heidelberg 1925

Anhang: Organisationsstatut

*

Herausgegeben vom Parteivorstand

A 99 - 07613

A 99 - 07613

Grundsätzlicher Teil.

Die ökonomische Entwicklung hat mit innerer Gesetzmäßigkeit zum Erstarken des kapitalistischen Großbetriebes geführt, der in Industrie, Handel und Verkehr immer mehr den Kleinbetrieb zurückdrängt und seine soziale Bedeutung verringert. Mit der immer stärker werdenden Entfaltung der Industrie wächst die industrielle Bevölkerung ständig im Verhältnis zur landwirtschaftlichen. Das Kapital hat die Massen der Produzenten von dem Eigentum an ihren Produktionsmitteln getrennt und den Arbeiter in einen besitzlosen Proletarier verwandelt. Ein großer Teil des Grund und Bodens befindet sich in den Händen des Großgrundbesitzes, des natürlichen Verbündeten des Großkapitals. So sind die ökonomisch entscheidenden Produktionsmittel zum Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kapitalisten geworden, die damit die wirtschaftliche Herrschaft über die Gesellschaft erhalten.

Zugleich wächst mit dem Vordringen der Großbetriebe in der Wirtschaft Zahl und Bedeutung der Angestellten und Intellektuellen jeder Art. Sie üben in dem vergesellschafteten Arbeitsprozeß die Leitungs-, Ueberwachungs-, Organisations- und Verteilungsfunktionen aus, sie fördern durch wissenschaftliche Forschung die Produktionsmethoden. Mit dem Anwachsen ihrer Zahl verlieren sie immer mehr die Möglichkeit des Aufstiegs in privilegierte Stellungen und ihre Interessen stimmen in steigendem Maße mit denen der übrigen Arbeiterschaft überein.

Mit der Entwicklung der Technik und der Monopolisierung der Produktionsmittel wächst riesenhaft die Produktivität der menschlichen Arbeit. Aber Großkapital und Großgrundbesitz suchen die Ergebnisse des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses für sich zu monopolisieren. Nicht nur den Proletariern, sondern auch den Mittelschichten wird der

vollen Anteil an dem materiellen und kulturellen Fortschritt vorenthalten, den die gesteigerten Produktivkräfte ermöglichen.

Ununterbrochen sind im Kapitalismus Tendenzen wirksam, die arbeitenden Schichten in ihrer Lebenshaltung zu drücken. Nur durch steten Kampf ist es ihnen möglich, vor zunehmender Erniedrigung zu bewahren und ihre Lage zu verbessern. Dazu gesellt sich hochgradige Unsicherheit der Existenz, die stets drohende Arbeitslosigkeit. Diese wird besonders qualvoll und erbitternd in Zeiten der Krisen, die jedem wirtschaftlichen Aufschwung folgen und in der Anarchie der kapitalistischen Produktionsweise begründet sind.

Das kapitalistische Monopolstreben führt zur Zusammenfassung von Industriezweigen, zur Verbindung aufeinanderfolgender Produktionsstufen und zur Organisierung der Wirtschaft in Kartelle und Trusts. Dieser Prozeß vereinigt Industriekapital, Handelskapital und Bankkapital zum Finanzkapital.

Einzelne Kapitalistengruppen werden so zu übermächtigen Beherrschern der Wirtschaft, die nicht nur die Lohnarbeiter, sondern die ganze Gesellschaft in ihre ökonomische Abhängigkeit bringen.

Mit der Zunahme seines Einflusses benutzt das Finanzkapital die Staatsmacht zur Beherrschung auswärtiger Gebiete als Absatzmärkte, Rohstoffquellen und Stätten für Kapitalsanlagen. Dieses imperialistische Machtbestreben bedroht die Gesellschaft ständig mit Konflikten und mit Kriegsgefahr. Doch mit dem Druck und den Gefahren des Hochkapitalismus steigt auch der Widerstand der stets wachsenden Arbeiterklasse, die durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses selbst, sowie durch stete Arbeit der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei geschult und vereint wird. Immer größer wird die Zahl der Proletarier, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, immer erbitterter der Klassenkampf zwischen den kapitalistischen Beherrschern der Wirtschaft und den Beherrschten. Indem die Arbeiterklasse für ihre eigene

Befreiung kämpft, vertritt sie das Gesamtinteresse der Gesellschaft gegenüber dem kapitalistischen Monopol. Eine gewaltig erstarkte Arbeiterbewegung, groß geworden durch die opferreiche Arbeit von Generationen stellt sich dem Kapitalismus als ebenbürtiger Gegner gegenüber. Mächtiger denn je ersteht der Wille, das kapitalistische System zu überwinden und durch internationalen Zusammenschluß des Proletariats, durch Schaffung einer internationalen Rechtsordnung, eines wahren Bundes gleichberechtigter Völker, die Menschheit vor kriegerischer Vernichtung zu schützen.

Das Ziel der Arbeiterklasse kann nur erreicht werden durch die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum. Die Umwandlung der kapitalistischen Produktion in sozialistische für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion wird bewirken, daß die Entfaltung und Steigerung der Produktivkräfte zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger Vervollkommnung wird. Dann erst wird die Gesellschaft aus der Unterwerfung unter blinde Wirtschaftsmacht und aus allgemeiner Zerrissenheit zu freier Selbstverwaltung in harmonischer Solidarität emporsteigen.

Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Ausbeutung ist nicht nur ein wirtschaftlicher, sondern notwendigerweise ein politischer Kampf. Die Arbeiterklasse kann ihren ökonomischen Kampf nicht führen und ihre wirtschaftliche Organisation nicht voll entwickeln ohne politische Rechte. In der demokratischen Republik besitzt sie die Staatsform, deren Erhaltung und Ausbau für ihren Befreiungskampf eine unerläßliche Notwendigkeit ist. Sie kann die Vergesellschaftung der Produktionsmittel nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.

Der proletarische Befreiungskampf ist ein Werk, an dem die Arbeiter aller Länder beteiligt sind. Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands ist sich der internationalen Solidarität des Proletariats bewußt und entschlossen, alle Pflichten zu erfüllen, die ihr daraus erwachsen.

Dauernde Wohlfahrt der Nationen ist heute nur erreichbar durch ihr solidarisches Zusammenwirken.

Die Sozialdemokratische Partei kämpft nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst, für gleiche Rechte und Pflichten aller, ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von dieser Anschauung ausgehend, bekämpft sie nicht bloß die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen ein Volk, eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.

Den Befreiungskampf der Arbeiterklasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein notwendiges Ziel zu weisen, ist die Aufgabe der Sozialdemokratischen Partei. In ständigem Ringen und Wirken auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet strebt sie zu ihrem Endziel.

Aktionsprogramm.

Verfassung.

Die demokratische Republik ist der günstigste Boden für den Befreiungskampf der Arbeiterklasse und damit für die Verwirklichung des Sozialismus. Deshalb schützt die Sozialdemokratische Partei die Republik und tritt für ihren Ausbau ein. Sie fordert:

Das Reich ist in einer Einheitsrepublik auf Grundlage der dezentralisierten Selbstverwaltung umzuwandeln. Auf dem organisch neu zu gliedernden Unterbau der Gemeinden und Länder erhebt sich eine starke Reichsgewalt, die in Gesetz und Verwaltung die für eine einheitliche Führung und den Zusammenhalt des Reiches notwendigen Befugnisse besitzt.

Ausdehnung der unmittelbaren Reichsverwaltung auf die Justiz: Alle Gerichte werden Gerichte des Reichs. Für die Sicherheitspolizei sind im Wege der Gesetzgebung einheitliche Grundsätze aufzustellen. Eine einheitliche Reichskriminalpolizei ist zu schaffen.

Abwehr aller monarchistischen und militaristischen Bestrebungen. Umgestaltung der Reichswehr zu einem zuverlässigen Organ der Republik.

Vollständige Verwirklichung der verfassungsmäßigen Gleichstellung aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, der Herkunft, der Religion und des Besitzes.

Verwaltung.

Ziel der sozialdemokratischen Verwaltungspolitik ist die Ersetzung der aus dem Obrigkeitsstaat übernommenen polizeistaatlichen Exekutive durch eine Verwaltungsorganisation, die das Volk auf Grundlage der demokratischen Selbstverwaltung zum Träger der Verwaltung macht. Darum wird gefordert:

Demokratisierung der Verwaltung.

Reichsgesetzliche Vereinheitlichung der Länderverwaltung.

Die Grundsätze der Verwaltung bestimmt das Reich. Die Durchführung obliegt den Selbstverwaltungskörpern, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die wegen ihrer zentralen Natur der unmittelbaren Verwaltung durch das Reich bedürfen.

Den örtlichen und provinzialen Besonderheiten ist im Wege der Rahmengesetzgebung Spielraum zu lassen.

Ein reichsrechtliches Landesverwaltungsgesetz regelt gleichmäßig für alle Länder die Gliederung und die Zuständigkeit der staatlichen Verwaltungsbezirke und der Verwaltungsorgane.

Eine Reichsgemeindeordnung hat für Gemeinden und Gemeindeverbände (Landgemeinden, Städte, Kreise, Provinzen) einheitliches Recht zu schaffen. Das Einkammersystem ist für alle Selbstverwaltungskörper durchzuführen. Die Wahl der Bürgermeister ist auf Zeit festzusetzen. Die Selbstverwaltungskörper erledigen die Geschäfte ihres Verwaltungsbereichs im Rahmen der Reichs- und Landesgesetze selbständig und unter eigener Verantwortung. Für Fragen von allgemeinem öffentlichen Interesse sind Volksbegehren und Volksabstimmung in den Gemeinden einzuführen.

Die Reichskontrolle über die Verwaltung, insbesondere der Schutz des Staatsbürgers gegen die in seine Rechtssphäre eingreifenden Verwaltungsakte, ist durch unabhängig im Instanzenweg gegliederte Verwaltungsgerichte zu gewährleisten. Das Reichsverwaltungsgericht hat gleichzeitig die Aufgabe eines Oberverwaltungsgerichts in allen Landessachen.

Durch ein Reichskommunalisierungs- und ein Reichsenteignungsgesetz sind den Gemeinden und Gemeindeverbänden die für die Durchführung und Ausdehnung der kommunalen Gemeinwirtschaft erforderlichen Befugnisse und Machtmittel einzuräumen. Die Form der Verwaltung ist so zu gestalten, daß einerseits die Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung von bureaukratischen Fesseln befreit werden, andererseits aber das unbeschränkte Bestimmungsrecht der öffentlichen Körperschaften gewahrt bleibt.

Für alle Beamten und Angestellten der öffentlichen Körperschaften ist ein einheitliches Dienstrecht zu schaffen, das Auswahl, Stellung, Beförderung, Interessenvertretung und Schutz nach demokratischen und sozialen Gesichtspunkten ordnet.

Justiz.

Die Sozialdemokratische Partei bekämpft jede Klassen- und Parteijustiz und tritt ein für eine mit sozialem Geiste erfüllte Rechtsordnung und Rechtspflege unter entscheidender Mitwirkung gewählter Laienrichter in allen Zweigen und auf allen Stufen der Justiz.

Insbesondere fordert sie:

Im bürgerlichen Recht Unterordnung des Vermögensrechtes unter das Recht der sozialen Gemeinschaft, Erleichterung der Ehescheidung, Gleichstellung der Frau mit dem Manne, Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen.

Im Strafrecht größeren Schutz der Person und der sozialen Rechte, Ersetzung des Vergeltungsprinzips durch das Prinzip der Erziehung des einzelnen und des Schutzes der Gesellschaft. Abschaffung der Todesstrafe.

Im Strafprozeß Wiederherstellung der Schwurgerichte und Ausdehnung ihrer Zuständigkeit insbesondere auf politische und Preßvergehen, Zulassung der Berufung in allen Strafsachen, Beseitigung aller die Verteidigung beeinträchtigenden Bestimmungen.

Im Untersuchungsverfahren Schutz des Inhaftierten gegen behördliche Uebergriffe, Verhaftung, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur auf Grund richterlichen Befehls, mündliche Verhandlung über Haftbeschwerde.

Im Strafvollzug reichsgesetzliche Regelung im Geiste der Humanität und des Erziehungsprinzips.

Sozialpolitik.

Der Schutz der Arbeiter, Angestellten und Beamten und die Hebung der Lebenshaltung der breiten Massen erfordern:

Schutz des Koalitions- und Streikrechts. Gleiches Recht der Frauen auf Erwerbsarbeit. Verbot jeder Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder.

Gesetzliche Festlegung eines Arbeitstages von höchstens acht Stunden, Verkürzung dieser Arbeitszeit für Jugendliche und in Betrieben mit erhöhten Gefahren für Gesundheit und Leben. Einschränkung der Nachtarbeit. Wöchentliche ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden. Jährlicher Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes.

Die Sorge für die Erledigung von Notstandsarbeiten bleibt ausschließlich den Gewerkschaften überlassen.

Bekämpfung der Mißstände der Heimarbeit mit dem Ziel ihrer völligen Beseitigung unter weitgehender Fürsorge für die Betroffenen.

Ueberwachung aller Betriebe und Unternehmungen durch die Gewerbeinspektion, die unter Heranziehung von Arbeitern und Angestellten als Beamte und als Vertrauenspersonen zu einer Reichseinrichtung auszubauen ist.

Sicherung der Rechtsgültigkeit der Tarifverträge und Hilfeleistung bei ihrem Abschluß durch die Schlichtungsbehörden.

Selbständige Arbeitsgerichte, die losgelöst sind von der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Einheitliches Arbeitsrecht.

Vereinheitlichung der sozialen Versicherung bis zu ihrem Umbau zu einer allgemeinen Volksfürsorge. Einbeziehung der Arbeitsunfähigen und Erwerbslosen.

Umfassende, vorbeugende, heilende und vorsorgende Maßnahmen auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt, insbesondere der Erziehungs-, Gesundheits- und Wirtschaftsfürsorge, einheitliche, reichsrechtliche Regelung der Wohlfahrtspflege, die die Mitwirkung der Arbeiterklasse in ihrer Durchführung sicherstellt.

Förderung der internationalen Verträge und Gesetzgebung.

Kultur- und Schulpolitik.

Die Sozialdemokratische Partei erstrebt die Aufhebung des Bildungsprivilegs der Besitzenden.

Erziehung, Schulung und Forschung sind öffentliche Angelegenheiten; ihre Durchführung ist durch öffentliche Mittel und Einrichtungen sicherzustellen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel, wirtschaftliche Versorgung der Lernenden.

Die öffentlichen Einrichtungen für Erziehung, Schulung, Bildung und Forschung sind weltlich. Jede öffentlichrechtliche Einflußnahme von Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf diese Einrichtungen ist zu bekämpfen, Trennung von Staat und Kirche, Trennung von Schule und Kirche, weltliche Volks-, Berufs- und Hochschulen. Keine Aufwendung aus öffentlichen Mitteln für kirchliche und religiöse Zwecke.

Einheitlicher Aufbau des Schulwesens, Herstellung engster Beziehungen zwischen Werkarbeit und geistiger Arbeit auf allen Stufen.

Gemeinsame Erziehung beider Geschlechter durch beide Geschlechter.

Einheitliche Lehrerbildung auf Hochschulen.

Finanzen und Steuern.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands fordert eine grundlegende, umfassende Finanzreform, die auf dem Prinzip der Quellenbesteuerung und der Lastenverteilung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgebaut ist.

Insbesondere:

Weiterbildung der Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuer.

Gleichmäßige und einheitliche Steuerveranlagung mit Offenlegung der Steuerlisten. Wirksame Verfolgung der Steuerhinterziehung, insbesondere durch obligatorische Buch- und Betriebsprüfung.

Steuerfreiheit für ein soziales Existenzminimum. Stärkste Schonung des Massenverbrauchs. Beseitigung der Umsatzsteuer.

Beteiligung der öffentlichen Gewalten am Vermögen und an der Verwaltung der kapitalistischen Erwerbsunternehmungen.

Wirtschaftspolitik.

Im Kampfe gegen das kapitalistische System fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands:

Grund und Boden, Bodenschätze und natürliche Kraftquellen, die der Energieerzeugung dienen, sind der kapitalistischen Ausbeutung zu entziehen und in den Dienst der Gemeinschaft zu überführen.

Ausgestaltung des wirtschaftlichen Rätesystems zur Durchführung eines Mitbestimmungsrechts der Arbeiterklasse an der Organisation der Wirtschaft unter Aufrechterhaltung des engen Zusammenwirkens mit den Gewerkschaften.

Kontrolle des Reichs über die kapitalistischen Interessengemeinschaften, Kartelle und Trusts.

Förderung der Produktionssteigerung in Industrie und Landwirtschaft.

Förderung des Siedlungswesens.

Abbau des Schutzzollsystems durch langfristige Handelsverträge zur Herstellung des freien Güteraustauschs und des wirtschaftlichen Zusammenschlusses der Nationen.

Ausbau der Betriebe des Reichs, der Länder und der öffentlichen Körperschaften unter Vermeidung der Bureaukratisierung.

Förderung der nicht auf Erzielung eines Profits gerichteten Genossenschaften und gemeinnützigen Unternehmungen.

Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, öffentlich-rechtliche Gestaltung des Mietrechts, Bekämpfung des Bauwuchers.

Internationale Politik.

Als Mitglied der Sozialistischen Arbeiter-Internationale kämpft die Sozialdemokratische Partei Deutschlands in gemeinsamen Aktionen mit den Arbeitern aller Länder gegen imperialistische und faschistische Vorstöße und für die Verwirklichung des Sozialismus.

Sie tritt mit aller Kraft jeder Verschärfung der Gegensätze zwischen den Völkern und jeder Gefährdung des Friedens entgegen.

Sie fordert die friedliche Lösung internationaler Konflikte und ihre Austragung vor obligatorischen Schiedsgerichten.

Sie tritt ein für das Selbstbestimmungsrecht der Völker und für das Recht der Minderheiten auf demokratische und nationale Selbstverwaltung.

Sie widersetzt sich der Ausbeutung der Kolonialvölker, der gewaltsamen Zerstörung ihrer Wirtschaftsformen und ihrer Kultur.

Sie verlangt die internationale Abrüstung.

Sie tritt ein für die aus wirtschaftlichen Ursachen zwingend gewordene Schaffung der europäischen Wirtschaftseinheit, für die Bildung der Vereinigten Staaten von Europa, um damit zur Interessensolidarität der Völker aller Kontinente zu gelangen.

Sie fordert die Demokratisierung des Völkerbundes und seine Ausgestaltung zu einem wirksamen Instrument der Friedenspolitik.

Organisationsstatut

der

Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

(Beschlossen auf dem Parteitag 1925 in Heidelberg)

Parteizugehörigkeit.

§ 1. Zur Partei gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und Mitglied der Parteiorganisation ist.

§ 2. Ueber die Aufnahme als Mitglied entscheidet zunächst der Vorstand des Ortsvereins. Das Recht des Einspruches hat jede Organisationsleitung im Reiche. Ueber Einsprüche gegen die Aufnahme entscheiden nacheinander Bezirksleitung und Parteivorstand. Wird innerhalb Jahresfrist kein Einspruch erhoben, so gilt die Aufnahme als endgültig.

Gliederung.

§ 3. Die Grundlage der Organisation bildet der Bezirksverband, der vom Parteivorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird. Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsvereine, die durch den Bezirksverband in Unterbezirke zusammengelegt werden können. Zur Durchführung der Organisationsarbeiten und politischen Aktionen kann das Gebiet des Ortsvereins in Agitationsgruppen (Bezirke, Sektionen, Distrikte) gegliedert werden; daneben sind für industrielle Betriebe, private und staatliche Werke und Anstalten Organisationseinrichtungen zu treffen.

Jedes Parteimitglied muß der für seinen Wohnort zuständigen Organisation angehören. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§ 4. Die Ortsvereine, Unterbezirks- und Bezirksverbände haben die Parteigeschäfte nach eigenen Statuten zu führen, die mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei nicht im Widerspruch stehen dürfen. In Ländern mit mehreren Bezirksverbänden können diese zur Erledigung landespolitischer Fragen zusammenarbeiten.

Parteiämter.

§ 5. In allen Leitungen der Organisationen und zu allen Delegationen ist den weiblichen Mitgliedern im Verhältnis ihrer Zahl eine Vertretung zu gewähren.

Zu einem Vertrauensamt der Ortsvereine und Unterbezirksverbände darf nur gewählt werden, wer nach § 2 seit mindestens einem Jahre endgültig Mitglied der Partei ist.

Zu Mitgliedern des Bezirks- und Parteivorstandes sowie der Kontrollkommission und als Kandidaten zu den Gemeinde-, Bezirks- oder Provinzialvertretungen für Landtag und Reichstag kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens drei Jahre der Partei angehört. Das gleiche gilt für die Delegationen zu den Bezirkstagungen, dem Parteitag und internationalen Kongressen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 können mit Zustimmung der Bezirksleitung zugelassen werden; gegen die Entscheidung der Bezirksleitung ist die Berufung an den Parteivorstand zulässig.

§ 6. Als Vertreter der Partei gilt nur, wer im Einverständnis mit der Parteiorganisation als Kandidat aufgestellt worden war. Die Ortsvereine stellen die Kandidaten für die Gemeindewahlen im Einverständnis mit der Unter- oder Bezirksleitung auf.

Die Kandidatenaufstellung für die Bezirks-, Kreis und Provinzialvertretungen erfolgt im Einverständnis mit der Unterbezirks- oder Bezirksleitung auf Unterbezirkskonferenzen.

Die Wahlvorschläge für Landtag und Reichstag werden durch die Mitglieder der Unterbezirksorganisation gemacht, von der Bezirksleitung zusammengefaßt

und vom Bezirksparteitag (Bezirksversammlung) beschlossen.

Die Bezirksverbände eines Landes — für Preußen der Parteivorstand im Einverständnis mit den preußischen Mitgliedern des Parteiausschusses — stellen die Landeswahlvorschläge für den Landtag auf; sie haben in gleicher Weise das Recht, jederzeit die auf Landeswahlvorschlag gewählten Vertreter abzuberufen.

Parteiausschuß und Parteivorstand stellen den Reichswahlvorschlag zu den Reichstagswahlen auf und haben das Recht, jederzeit die auf Reichswahlvorschlag gewählten Vertreter abzuberufen.

Der Ortsverein hat im Einverständnis mit der Unterbezirksleitung das Recht, die Gemeindevertreter abzuberufen. Dasselbe Recht hat die Bezirksleitung für die Vertreter der in Absatz 1 Satz 2 Abs. 2 und 3 genannten Körperschaften.

Dem Betroffenen sowie der antragstellenden Organisation steht das Recht der Berufung an die Unterbezirks- oder Bezirksleitung oder an den Parteivorstand zu.

Beiträge.

§ 7. Das Eintrittsgeld, das voll den Bezirken verbleibt, beträgt mindestens die Höhe von vier Wochenbeiträgen.

§ 8. Die Höhe der Wochenbeiträge wird für jeden Bezirk von der Bezirksleitung (Bezirksvorstand) festgesetzt; sie hat das Recht, für ihren Bezirk oder für einzelne Ortsvereine die Beiträge je nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse zu regeln. Der Wochenbeitrag soll in der Regel für männliche Mitglieder dem Durchschnittslohn einer Viertelstunde entsprechen, mindestens aber 15 Pfennig, für weibliche Mitglieder können niedrigere Beiträge festgesetzt werden.

Für jedes Vierteljahr ist außer den regelmäßigen Wochenbeiträgen ein Wochenbeitrag für die Sozialistische Arbeiterinternationale zu leisten, wovon 10 Pfennig pro Marke und Mitglied an die Parteikasse abzuführen sind.

Mitgliedern der Jugendorganisation und invaliden Parteimitgliedern kann auf Antrag durch den Bezirksverband Beitragsermäßigung oder Befreiung gewährt werden.

Der jeweilige Bedarf der Parteileitung wird durch Umlage von den Bezirksverbänden in der Weise gedeckt, daß von jeder an die Mitglieder verkauften Beitragsmarke ein vom Parteivorstand in Gemeinschaft mit dem Parteiausschuß festgesetzter Betrag in Monatsraten an die Zentralkasse abgeführt wird.

Die Kassenführung der Organisationen in allen ihren Teilen erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, die vom Parteivorstand festgelegt werden. Allmonatlich müssen die Ortsvereine an die Bezirkskassierer und diese an den Parteivorstand Teilzahlungen leisten. Die Abrechnung der Bezirksvorstände mit dem Parteivorstand muß innerhalb eines Monats nach Schluß des Kalendervierteljahres erfolgen.

Zur Deckung der Werbeunkosten zentraler Einrichtungen für die Parteipresse haben alle Parteiunternehmungen geschäftlicher Art einen monatlich an die Parteikasse abzuführenden Werbebeitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich vom Parteivorstand festgesetzt wird.

Berichterstattung.

§ 9. Das Geschäftsjahr der Partei läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Vierteljährlich, spätestens mit Ablauf des 1. Monats im neuen Kalendervierteljahr, haben die Bezirksleitungen über die Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage im Bezirk und die Verwendung der vom Parteivorstand überwiesenen Materialien und Gelder Bericht zu erstatten. Die hierzu notwendigen Formulare liefert der Parteivorstand.

Parteitag.

§ 10. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Er setzt sich zusammen:

1. aus den in den Bezirksverbänden gewählten Delegierten, deren Gesamtzahl 300 nicht übersteigen soll. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Bezirke erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die im voraufgegangenen Geschäftsjahr Pflichtbeiträge an den Parteivorstand abgeführt worden sind;
2. der Vertretung der Reichstagsfraktion, die ein Fünftel der Zahl ihrer Mitglieder nicht übersteigen darf;
3. den Mitgliedern des Parteivorstandes, des Parteiausschusses und der Kontrollkommission;
4. den vom Parteivorstand berufenen Referenten.

Die Mitglieder der Reichstagsfraktion haben in allen die parlamentarische und die Mitglieder des Parteivorstandes und des Parteiausschusses in allen die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur beratende Stimme. Nur beratende Stimme haben die vom Parteivorstand hinzugezogenen Vertreter von Parteiinstitutionen.

§ 11. Der Parteitag prüft die Legitimationen seiner Teilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung.

Zu einem Beschlusse des Parteitages ist die Abgabe der Stimmen von mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.

§ 12. In der Regel findet alljährlich ein Parteitag statt, der vom Parteivorstand einzuberufen ist.

Liegen wichtige Gründe vor, so kann er mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit des Parteiausschusses um ein Jahr vertagt werden.

Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, oder kann in dem vom Parteitag bestimmten Ort der Parteitag nicht tagen, so hat der Parteivorstand nach Anhörung des Parteiausschusses den Ort zu bestimmen.

§ 13. Die Einberufung des Parteitages muß spätestens 8 Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung im Zentralorgan der Partei veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Anträge von Parteiorganisationen für die Tagesord-

nung des Parteitages sind dem Parteivorstand einzureichen, der sie spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag im Zentralorgan der Partei zu veröffentlichen hat.

§ 14. Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über die Geschäftstätigkeit des Parteivorstandes und der Kontrollkommission sowie über die parlamentarische Tätigkeit der Reichstagsfraktion;
2. die Bestimmung des Ortes, an dem der Parteivorstand seinen Sitz zu nehmen hat;
3. die Wahl des Parteivorstandes und der Kontrollkommission;
4. die Beschlußfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen;
5. die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 15. Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf mit Dreiviertelmehrheit gefaßtem Beschluß des Parteivorstandes;
2. auf einstimmigen Beschluß der Kontrollkommission;
3. auf Antrag von mindestens 15 Bezirksleitungen.

Falls der Parteivorstand sich weigert, einem nach Ziffer 2 oder 3 gestellten Antrage stattzugeben, ist der Parteitag von den Antragstellern zu berufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitags ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 16. Die Einberufung des außerordentlichen Parteitags muß spätestens vierzehn Tage vorher im Zentralorgan der Partei in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Nummern mit Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Anträge der Parteiorganisationen sind spätestens fünf Tage vor der Abhaltung des Parteitags im Zentralorgan zu veröffentlichen.

Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage (§§ 10 und 11.)

Parteivorstand.

§ 17. Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand, der aus drei Vorsitzenden, zwei Kassierern, einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl von Mitgliedern und unbesoldeten Beisitzern besteht, und dem mindestens zwei Frauen angehören müssen. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben die Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erhalten, so findet Ergänzungswahl statt. Entfallen bei dieser Wahl gleich viele Stimmen auf mehrere Kandidaten, ohne daß sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, dann erfolgt Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18. Der Parteivorstand führt die Geschäfte der Partei und kontrolliert die grundsätzliche Haltung der Parteiorgane.

§ 19. Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Sozialdemokratischen Partei zustehenden Ansprüche gegen die Schuldner geltend zu machen.

Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteigenossen oder die Partei verbindlich machen. Kein Parteigenosse erwirbt aus seiner Parteizugehörigkeit ein klagbares Recht gegen den Parteivorstand und die Kontrollkommission oder deren Mitglieder.

§ 20. Der Parteivorstand kann jederzeit alle Parteiorganisationen und deren Unternehmungen kontrollieren, Aufschlüsse einfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften beratend teilzunehmen, wie bei der Aufstellung und Abberufung von Bewerbern zu den Landtagen und dem Reichstag mitzuberaten.

Der Parteivorstand hat das Recht, auf Antrag der beteiligten Organisationen bei Differenzen, die bei Aufstellung von Reichstagskandidaten entstehen, zu entscheiden.

§ 21. Kein Parteigenosse hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitags ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen.

Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung des Parteitages Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

Parteiausschuß.

§ 22. Der Parteiausschuß besteht aus je einem Vertreter der Bezirksverbände. Die Vertreter werden in den Bezirken gewählt. Sind im Bezirk mehr als 7500 weibliche Parteimitglieder vorhanden, so ist außerdem ein weibliches Mitglied zu wählen. Für die Vertreter sind Stellvertreter zu wählen.

§ 23. Der Parteiausschuß berät gemeinsam mit dem Parteivorstand über wichtige, die Gesamtpartei berührende politische Fragen, über die Einrichtung zentraler Parteiinstitutionen, die die Partei finanziell dauernd erheblich belasten, über die Festsetzung der Tagesordnung des Parteitags sowie die Bestellung der Referenten und gibt durch Beschluß sein Gutachten ab.

§ 24. In der Regel alle Vierteljahre und im Bedarfsfalle auch häufiger ist der Parteiausschuß vom Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu berufen. Eine außerordentliche Sitzung muß stattfinden, wenn ein Drittel der Bezirksvorstände unter Angabe der Gründe dies beantragt. Weigert sich der Parteivorstand, eine ordnungsmäßig beantragte Sitzung zu berufen, dann kann sie durch die Antragsteller einberufen werden. Die Einberufung des Parteiausschusses soll in der Regel mindestens fünf Tage vor den Sitzungstagen erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Parteivorstandes oder der Kontrollkommission vorzeitig aus, so hat der Parteiausschuß nach Anhörung des Parteivorstandes und der Kontrollkommission eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Kontrollkommission.

§ 25. Zur Kontrollierung des Parteivorstandes sowie als Berufungsinstanz für Beschwerden über den Parteivorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission einen Vorsitzenden, der Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt, soweit die Kontrollkommission nicht darüber beschließt.

Die Kontrolle muß mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden derselben zu richten, der seine Adresse im Zentralorgan der Partei mitzuteilen hat.

Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Zentralorgan der Partei.

§ 26. Zentralorgan der Partei ist der „Vorwärts", Berliner Volksblatt.

Die offiziellen Bekanntmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Teils zu veröffentlichen.

§ 27. Zur Kontrolle der prinzipiellen und taktischen Haltung des Zentralorgans sowie zur Verwaltung desselben wählen die Parteigenossen Berlins und der Vororte eine Preßkommission, die aus höchstens 20 Mitgliedern bestehen darf.

Die Preßkommission entscheidet in Gemeinschaft mit dem Parteivorstand über alle Angelegenheiten des Zentralorgans, insbesondere über Anstellungen und Entlassungen im Personal der Redaktion und Expedition. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parteivorstand und der Preßkommission entscheiden die Kontrollkommission, der

Parteivorstand und die Preßkommission in der Art mit gleichen Rechten, daß jedes dieser drei Organe eine Stimme hat.

Ausschluß.

§ 28. Zur Partei kann nicht gehören, wer sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Parteiprogramms oder einer ehrlosen Handlung schuldig macht oder gemacht hat. Auch kann der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen, wenn es durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse seiner Parteiorganisation oder der Parteilage das Parteiinteresse schädigt.

Der Ausschluß darf nur von einem Ortsverein — mit Zustimmung des Angeschuldigten auch vom Vorstand des Ortsvereins — beantragt werden. Die Zustellung des Beschlusses erfolgt durch den Bezirksvorstand, der ihn gegebenenfalls veröffentlichen kann.

Solange über die Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 2 nicht endgültig entschieden ist, kann der Ausschluß durch eine Mitgliederversammlung des Ortsvereins erfolgen.

Im übrigen entscheidet über die Zugehörigkeit zur Partei der Vorstand der zuständigen Bezirksorganisation.

Zur Partei kann ferner nicht gehören, wer einer anderen politischen Partei als Mitglied angehört oder sie finanziell unterstützt oder für sie oder gegen die Sozialdemokratische Partei wirkt. In solchen Fällen kann der Parteivorstand den Ausschluß mit sofortiger Wirkung aussprechen. Mit dem Ausschluß verliert der Betroffene alle Rechte und Funktionen der Partei. Der Beschluß des Parteivorstandes ist innerhalb acht Tagen dem Ausgeschlossenen und der Bezirksleitung mitzuteilen. Nur der Parteitag kann auf Antrag des Ausgeschlossenen diesen Beschluß aufheben.

§ 29. Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Bezirksorganisation können die Beteiligten innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Parteivorstand die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen.

Das Schiedsgericht besteht aus sieben Personen. Den Vorsitzenden bezeichnet der Parteivorstand. Je drei Beisitzer wählt der Angeschuldigte und die antragstellende Organisation, wobei die Auswahl auf die Parteigenossen des Bezirksverbandes zu beschränken ist, dem der Angeschuldigte angehört. Unterläßt es der Angeschuldigte, innerhalb vier Wochen Schiedsrichter zu ernennen, so gilt ohne weiteres der Beschluß des Bezirksvorstandes. Erscheint der Angeschuldigte ohne genügende Entschuldigung nicht zu dem festgesetzten Termin, so haben die Instanzen das Recht, in Abwesenheit des Angeklagten zu beschließen.

Die Zustellung des schriftlichen Urteils erfolgt durch den Parteivorstand, der es gegebenenfalls veröffentlichen kann.

Handelt es sich in einer Sache um mehrere Angeschuldigte aus einer Organisation, so hat der Parteivorstand das Recht, die Sache vor ein Schiedsgericht zu bringen.

§ 30. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung muß spätestens vier Wochen nach Zustellung des Urteils dem Parteivorstand eingereicht sein.

§ 31. Der Ausschluß aus der Partei in Fällen des § 28 Abs. 1 darf nur im Wege des vorstehend festgesetzten Verfahrens erfolgen. — Alle Instanzen sind berechtigt, sofern sie nicht dauernden Ausschluß aus der Partei aussprechen, auf zeitweise Ausschließung von Vertrauensämtern zu erkennen und Rügen zu erteilen. Auch gegen diese Entscheidungen steht den Beteiligten das Recht der Berufung zu.

Die Organisationen haben das Recht, auch ohne Ausschlußantrag eine Untersuchungskommission gegen ein Mitglied einzusetzen. Gegen die Entscheidungen steht den Beteiligten das Einspruchsrecht nach den Bestimmungen der §§ 29 und 30 zu.

§ 32. Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung aus der Partei verliert der frühere Parteigenosse jedes Recht, das er etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteigenossen aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

Wiederaufnahme.

§ 33. Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen ist an den Vorstand der Bezirksorganisation des Wohnortes des Ausgeschlossenen zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, zu hören.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller sowohl wie der Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung ist so zeitig beim Parteivorstand anzumelden, daß sie mit den übrigen an den Parteitag gestellten Anträgen veröffentlicht werden kann.

Abänderung der Organisation.

§ 34. Aenderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden.

Anträge auf Abänderung der Organisation können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die die §§ 13 und 14 vorschreiben, veröffentlicht worden sind.

Eine Abweichung von der letzten Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf einem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.

Beschluß des Heidelberger Parteitages 1925.

Parteigenossen, die in den Reichstag, in die Landtage, in die Provinzial-, Bezirks- und Gemeindevertretungen gewählt werden, dürfen Aufsichtsratsstellen in privatwirtschaftlichen Erwerbsunternehmungen nur bekleiden, wenn die Fraktionen, deren Mitglieder sie sind, dagegen keine Einwendungen erheben. Das gleiche gilt für die Annahme solcher Stellen während der Dauer einer Wahlperiode.

Form. 4 Vorwärts Buchdruckerei